



Stadt Murten  
Ville de Morat

## **Reglement zur Abfallbewirtschaftung**

### **(Abfallreglement)**

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                                               |           |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>                                           | <b>4</b>  |
| Art. 1      | Gegenstand .....                                                              | 4         |
| Art. 2      | Definitionen .....                                                            | 4         |
| Art. 3      | Aufgaben der Gemeinde .....                                                   | 5         |
| Art. 4      | Aufsicht .....                                                                | 5         |
| Art. 5      | Information .....                                                             | 5         |
| Art. 6      | Grundsätze der Entsorgung .....                                               | 5         |
| Art. 7      | Ausnahmen.....                                                                | 6         |
| Art. 8      | Kontrolle.....                                                                | 6         |
| <b>II.</b>  | <b>Abfallentsorgung .....</b>                                                 | <b>7</b>  |
| A           | Allgemeines .....                                                             | 7         |
| Art. 9      | Organisation der Abfallabfuhr .....                                           | 7         |
| Art. 10     | Verwertung .....                                                              | 7         |
| Art. 11     | Abfallsammelstellen.....                                                      | 7         |
| Art. 12     | Abfallkörbe.....                                                              | 7         |
| Art. 13     | Kompostierung.....                                                            | 7         |
| Art. 14     | Bereitstellung.....                                                           | 7         |
| Art. 15     | Ausschluss von der Abfuhr.....                                                | 8         |
| Art. 16     | Verbrennen natürlicher Abfälle .....                                          | 8         |
| B           | Hauskehricht.....                                                             | 9         |
| Art. 17     | Behälter .....                                                                | 9         |
| Art. 18     | Bereitstellung .....                                                          | 9         |
| C           | Sperrgut .....                                                                | 9         |
| Art. 19     | Grundsätze .....                                                              | 9         |
| Art. 20     | Bereitstellung.....                                                           | 9         |
| D           | Grüngut.....                                                                  | 10        |
| Art. 21     | Bereitstellung.....                                                           | 10        |
| E           | Besondere Abfälle .....                                                       | 10        |
| Art. 22     | Pflichten .....                                                               | 10        |
| Art. 23     | Sammelstellen für Kleinmengen.....                                            | 10        |
| F           | Weitere Abfälle .....                                                         | 10        |
| Art. 24     | Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben ..... | 10        |
| <b>III.</b> | <b>Finanzierung .....</b>                                                     | <b>11</b> |
| A           | Allgemeines .....                                                             | 11        |
| Art. 25     | Grundsätze .....                                                              | 11        |
| Art. 26     | Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren .....                            | 11        |
| Art. 27     | Ausführungsreglement .....                                                    | 11        |
| Art. 28     | Erhebung der Grundgebühr.....                                                 | 11        |
| Art. 29     | Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle .....                                 | 12        |
| B           | Arten von Gebühren .....                                                      | 12        |
| Art. 30     | Entsorgungsgebühr .....                                                       | 12        |
| Art. 31     | Grundgebühr.....                                                              | 12        |
| Art. 32     | Sackgebühr für den Hauskehricht .....                                         | 12        |
| Art. 33     | Container .....                                                               | 13        |
| Art. 34     | Gebühren für Sperrgut.....                                                    | 13        |
| Art. 35     | Gebühren für Grüngut .....                                                    | 13        |
| Art. 36     | Gebühren auf besonderen Abfällen.....                                         | 13        |
| Art. 37     | Bearbeitungsgebühren .....                                                    | 14        |
| <b>IV.</b>  | <b>Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel .....</b>         | <b>14</b> |
| Art. 38     | Verzugszins .....                                                             | 14        |
| Art. 39     | Strafrechtliche Sanktionen.....                                               | 14        |
| Art. 40     | Rechtsmittel .....                                                            | 14        |
| <b>V.</b>   | <b>Schlussbestimmungen.....</b>                                               | <b>15</b> |

|            |                                                    |           |
|------------|----------------------------------------------------|-----------|
| Art. 41    | Aufhebung bisherigen Rechts .....                  | 15        |
| Art. 42    | Vollzug .....                                      | 15        |
| Art. 43    | Inkrafttreten.....                                 | 15        |
| <b>VI.</b> | <b>Anhänge .....</b>                               | <b>16</b> |
| <b>A1</b>  | Gebührentarif zum Abfallreglement.....             | 16        |
| Art. 1     | Grundgebühr.....                                   | 16        |
| Art. 2     | Hauskehricht.....                                  | 16        |
| Art. 3     | Grüngut.....                                       | 16        |
| Art. 4     | Verkaufsstellen .....                              | 16        |
| Art. 5     | Stundenansatz.....                                 | 16        |
| Art. 6     | Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen ..... | 17        |
| <b>A2</b>  | Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement.....   | 18        |
| Art. 1     | Spezialabfahren.....                               | 18        |
| Art. 2     | Einteilung .....                                   | 18        |

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01);
- die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG; SGF 810.2);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);
- das Reglement über den Wald und den Schutz von Naturereignissen vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11),

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

### Art. 2 Definitionen

*Abfälle*

<sup>1</sup> Unter Abfällen versteht man alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Inhaber oder ihre Inhaberin entledigen will oder deren Wiederverwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>2</sup> Abfälle im Sinne dieses Reglementes sind insbesondere wiederverwertbare Stoffe, Hauskehricht, Sperrgut und besondere Abfälle.

*Siedlungsabfälle*

<sup>3</sup> Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie die Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

*Hauskehricht*

<sup>4</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen nicht verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

*Sperrgut*

<sup>5</sup> Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.

Nicht unter den Begriff Sperrgut fallen insbesondere

- Altmittel wie z.B. Velos
- elektrische und elektronische Geräte,
- Altholz wie z.B. Gestelle
- sowie industrielle und gewerbliche Abfälle.

*Grüngut*

<sup>6</sup> Grüngut ist kompostierbarer organischer Abfall. Die jeweils mit der Entsorgung beauftragte Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.

*Besondere Abfälle*

<sup>7</sup> Als besondere Abfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR 814.610).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

*Verursacher*

<sup>8</sup> Als Verursacherin oder Verursacher gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe sowie die öffentlichen Verwaltungen, die Abfälle gemäss Abs. 1 erzeugen.

### **Art. 3 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

### **Art. 4 Aufsicht**

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### **Art. 5 Information**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

### **Art. 6 Grundsätze der Entsorgung**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Es ist verboten, diese ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuerwerfen.

<sup>3</sup> Die Kehrichtabfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhr) ist den Verursacherinnen und Verursachern, welche in der Gemeinde Murten angemeldet sind, vorbehalten.

<sup>4</sup> Ablagerungen von Abfällen auf dem Gemeindegebiet von Murten von Personen, welche nicht in Murten wohnhaft sind, werden gemäss Art. 39 dieses Reglementes (Strafbestimmungen) geahndet. Ebenso macht sich eine in Murten wohnhafte Person strafbar, wenn sie auf reglementswidrige Weise auf dem Gemeindegebiet von Murten Kehricht deponiert.

## **Art. 7 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Erlaubt ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe bezeichnen, welche ihre Abfälle selbstständig entsorgen. Diese Firmen haben mittels eines Entsorgungskonzeptes den Nachweis für die vorschriftsgemässe und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle zu erbringen. Ein entsprechendes Kontrollrecht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, deren Abfälle wegen der Beschaffenheit, dem Umfang, der Lage des Betriebes oder der Kosten nicht in den öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten zu behandeln oder zu beseitigen.

## **Art. 8 Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kontrolliert die Einhaltung dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Er kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrollorgane sind befugt, Abfallgebinde zu öffnen.

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 USG.

## **II. Abfallentsorgung**

### **A Allgemeines**

#### **Art. 9 Organisation der Abfallabfuhr**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der verschiedenen Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

<sup>2</sup> Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Abfälle bezeichnen, welche gesondert eingesammelt oder verwertet werden können.

#### **Art. 10 Verwertung**

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Altholz, Metalle, Textilien, Kunststoffe sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

#### **Art. 11 Abfallsammelstellen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt Abfallsammelstellen.

<sup>2</sup> Er regelt das Angebot, den Zugang, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

#### **Art. 12 Abfallkörbe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Promenaden, Parks, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **Art. 13 Kompostierung**

<sup>1</sup> Grüngut ist soweit möglich, durch die Verursacherin oder den Verursacher in individuellen oder in Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nicht verwertetes Grüngut in eine bewilligte Anlage geführt wird.

#### **Art. 14 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Die offiziellen Gebinde müssen rechtzeitig, frühestens am Abfuhrtag selber bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Das Abfuhrpersonal kann das Leeren von Containern, welche verunreinigt,

defekt, massiv überfüllt oder mit unzulässigem Material gefüllt sind, verweigern.

<sup>3</sup> Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann für mehrere eng zusammenliegende Gebäude einen gemeinsamen Bereich für das Bereitstellen der Container festlegen. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen.

## **Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) spezifische gewerbliche und industrielle Abfälle sowie besondere Abfälle gemäss Art. 2 Abs. 7 des Reglementes.

<sup>2</sup> Abfälle nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b) bis e) sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **Art. 16 Verbrennen natürlicher Abfälle**

<sup>1</sup> Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu kann der Gemeinderat eine Bekanntmachung veröffentlichen, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen gilt Art. 33a WSR.

## **B Hauskehricht**

### **Art. 17 Behälter**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist ausschliesslich in offiziellen Kehrichtsäcken oder in Containern mit offizieller Containermarke bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.
- <sup>3</sup> Mehrere Haushalte in einem Gebäude oder einer genau bezeichneten Häusergruppe können einen oder mehrere Container gemeinsam benützen. Diese dürfen ausschliesslich mit den offiziellen Kehrichtsäcken gefüllt werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in genau umgrenzten Gebieten mehreren Gebäuden einen zentralen Container, Behälter oder ein entsprechendes System zuweisen.

### **Art. 18 Bereitstellung**

- <sup>1</sup> Die offiziellen Kehrichtsäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter) dürfen nur bis je zu einem Maximalgewicht von 20 kg bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Als Container sind nur Normcontainer zu 240 Liter oder 800 Liter zulässig. Diese dürfen nur so aufgefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Überfüllte Container werden nicht geleert. Für die Entsorgung sind die Container mit einem offiziellen Containerband zu versehen.

## **C Sperrgut**

### **Art. 19 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt maximal 30 kg und die maximale Länge 1.6 m.
- <sup>2</sup> Alle Gegenstände, welche in den offiziellen Kehrichtsäcken entsorgt werden können, werden nicht als Sperrgut akzeptiert. Hauskehricht nach Art. 2 des Reglementes gilt nicht als Sperrgut.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 20 Bereitstellung**

- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- <sup>2</sup> Pro Abfuhr ist die Menge von 1 m<sup>3</sup> pro Haushalt nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen und selber zu organisieren.

## **D Grüngut**

### **Art. 21 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Das Grüngut ist ausschliesslich in deutlich gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Benützen von Plastikcontainern wird empfohlen. Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie für die vom Gemeinderat bezeichneten Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe ist das Verwenden von Plastikcontainern obligatorisch.

<sup>3</sup> Kleinmengen (maximal 10 Liter pro Haushalt und Abfuhr) können in Kleinbehältern oder kompostierbaren Säcken bereitgestellt werden.

## **E Besondere Abfälle**

### **Art. 22 Pflichten**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von besonderen Abfällen obliegt den Verursacherinnen oder Verursachern.

<sup>2</sup> Besondere Abfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinstmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (wie Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

### **Art. 23 Sammelstellen für Kleinmengen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von besonderen Abfällen aus den Haushalten errichten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Sammelstellen.

## **F Weitere Abfälle**

### **Art. 24 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und in den offiziellen Kehrachtsäcken bzw. Containern zu entsorgen.

<sup>2</sup> Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Frittieröl von Restaurationsbetrieben).

### **III. Finanzierung**

#### **A Allgemeines**

##### **Art. 25 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklier- oder verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Bearbeitungsgebühren;
- d) Steuereinnahmen.

<sup>2</sup> Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.

##### **Art. 26 Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informations- sowie der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

<sup>4</sup> Um den sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

<sup>5</sup> Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebührenbeträge schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht ein. Diese wird zusätzlich erhoben.

##### **Art. 27 Ausführungsreglement**

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der durch das Reglement vorgegebenen Höchstbeträge im Gebührentarif fest.

##### **Art. 28 Erhebung der Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr ist unabhängig von der Benutzung der Kehrriechabfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfahren) geschuldet.

<sup>2</sup> Sie wird einmal jährlich bei der Verursacherin oder beim Verursacher erhoben.

## **Art. 29 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle**

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen, werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der Verursacherin oder dem Verursacher zu regeln.

## **B Arten von Gebühren**

### **Art. 30 Entsorgungsgebühr**

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sackgebühr oder Containermarken).

### **Art. 31 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Marken gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die maximale Grundgebühr beträgt:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) Einpersonenhaushalt  | CHF 60.00  |
| b) Mehrpersonenhaushalt | CHF 120.00 |
| c) Kleinstgewerbe       | CHF 60.00  |
| d) Kleingewerbe         | CHF 210.00 |
| e) Gewerbe mittel       | CHF 300.00 |
| f) Gewerbe gross        | CHF 525.00 |
| g) Industrie            | CHF 750.00 |

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet die Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Restaurations-, Hotel- und Verwaltungsbetriebe den einzelnen Kategorien zu.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitere Unterkategorien zu Absatz 2 vorsehen oder Spezialfälle (z.B. Grossgewerbe und -fabriken) separat behandeln, sofern sie nur vereinzelt vorkommen.

### **Art. 32 Sackgebühr für den Hauskehricht**

<sup>1</sup> Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig.

<sup>2</sup> Die maximal zulässigen Gebühren pro Sack für den Hauskehricht betragen:

|              |           |
|--------------|-----------|
| a) 17 Liter  | CHF 2.00  |
| b) 35 Liter  | CHF 3.00  |
| c) 60 Liter  | CHF 6.00  |
| d) 110 Liter | CHF 12.00 |

### **Art. 33 Container**

- <sup>1</sup> Die Container sind im Hinblick auf die Kehrrichtabfuhr mit einer speziellen Marke zu versehen.
- <sup>2</sup> Die für eine Containermarke maximal zulässigen Beträge sind:
  - a) CHF 25.00 für Container mit 240 l Inhalt
  - b) CHF 100.00 für Container mit 800 l Inhalt

### **Art. 34 Gebühren für Sperrgut**

- <sup>1</sup> Für die Entsorgung von Sperrgut kann eine proportionale Gebühr erhoben werden.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist, bei Einführung einer Gebühr, mit speziellen Marken zu versehen. Es wird zwischen einer kleinen und einer grossen Sperrgutmarke unterschieden.
- <sup>3</sup> Die für eine Sperrgutmarke maximal zulässigen Beträge sind:
  - a) CHF 10.00 für Sperrgut bis zu 60 l oder 15 kg
  - b) CHF 20.00 für Sperrgut bis zu 110 l oder 30 kg
- <sup>4</sup> Für grösseres Sperrgut kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen. Hierzu können die Marken kumuliert werden.

### **Art. 35 Gebühren für Grüngut**

- <sup>1</sup> Die Container sind im Hinblick auf die Grüngutabfuhr mit einer speziellen Marke zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Gebühr ist von der Aufnahmekapazität des Containers abhängig.
- <sup>3</sup> Die diesbezüglichen maximal zulässigen Beträge sind:
  - a) CHF 10.00 für Container mit 110 l Inhalt
  - b) CHF 20.00 für Container mit 240 l Inhalt
  - c) CHF 80.00 für Container mit 800 l Inhalt
- <sup>4</sup> Die Kleinmengen gemäss Art. 21 Abs. 3 dieses Reglements können ohne Gebührenmarke bereitgestellt werden.

### **Art. 36 Gebühren auf besonderen Abfällen**

- <sup>1</sup> Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt. Diese wird beim Verursacher oder beim Abgeber erhoben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommen, besonderen Abfälle im Gebührentarif fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von einer Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

## **Art. 37 Bearbeitungsgebühren**

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit dem Abfallwesen auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt CHF 80.00.

## **IV. Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel**

### **Art. 38 Verzugszins**

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugzinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

### **Art. 39 Strafrechtliche Sanktionen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Artikel 6, 7, 9, 12, 14 bis 22 des vorliegenden Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, vollstreckbaren Verfügungen werden, je nach Schwere des Falls, vom Gemeinderat mit Busse von CHF 20.00 bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

<sup>3</sup> Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

<sup>4</sup> Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 40 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

<sup>2</sup> Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann beim Oberamt des Seebezirks innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende bisherige Reglemente werden aufgehoben:

- Abfallreglement der ehemaligen Gemeinde Büchslen vom 10. Dezember 1999
- Abfallreglement der ehemaligen Gemeinde Courlevon vom 3. Dezember 2001
- Reglement über die Abfallentsorgung der ehemaligen Gemeinde Jeuss vom 9. Dezember 1992
- Reglement zur Abfallbewirtschaftung der ehemaligen Gemeinde Lurtigen vom 9. Dezember 2011
- Abfallreglement und Gebührentarif der Stadt Murten vom 23. August 2000
- Kehrrichtreglement der ehemaligen Gemeinde Salvenach vom 2. Mai 2003

### **Art. 42 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Durch den Generalrat angenommen am 10. Oktober 2018

Namens des Generalrates von Murten

Die Präsidentin

Der Sekretär

Carola Hofstetter Schütz

Bruno Bandi

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat

Jean-François Steiert

## VI. Anhänge

### A1 Gebührentarif zum Abfallreglement

#### Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt für:

|    |                      |     |        |
|----|----------------------|-----|--------|
| a) | Einpersonenhaushalt  | CHF | 40.00  |
| b) | Mehrpersonenhaushalt | CHF | 80.00  |
| c) | Kleinstgewerbe       | CHF | 40.00  |
| d) | Kleingewerbe         | CHF | 140.00 |
| e) | Gewerbe mittel       | CHF | 200.00 |
| f) | Gewerbe gross        | CHF | 350.00 |
| g) | Industrie            | CHF | 500.00 |

#### Art. 2 Hauskehrrecht

Die Sack- und Containergebühren sind wie folgt festgelegt:

|    |           |     |       |           |
|----|-----------|-----|-------|-----------|
| a) | 17 Liter  | CHF | 1.00  | pro Sack  |
| b) | 35 Liter  | CHF | 1.50  | pro Sack  |
| c) | 60 Liter  | CHF | 3.00  | pro Sack  |
| d) | 110 Liter | CHF | 5.00  | pro Sack  |
| e) | 240 Liter | CHF | 12.00 | pro Marke |
| f) | 800 Liter | CHF | 40.00 | pro Marke |

#### Art. 3 Grüngut

Die Containergebühr für die Grüngutabfuhr wird wie folgt festgelegt:

|    |           |     |       |           |
|----|-----------|-----|-------|-----------|
| a) | 110 Liter | CHF | 4.00  | pro Marke |
| b) | 240 Liter | CHF | 10.00 | pro Marke |
| c) | 800 Liter | CHF | 35.00 | pro Marke |

#### Art. 4 Verkaufsstellen

Der Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke, der Sperrgut- sowie der Containermarken wird durch den Gemeinderat geregelt.

#### Art. 5 Stundenansatz

Der Stundenansatz für Arbeiten gemäss Art. 37 des vorliegenden Reglements beträgt CHF 60.00.

## **Art. 6    Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen**

Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden aufgehoben:

- Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. Dezember 1999 und vom 10. Januar 2011 der ehemaligen Gemeinde Büchslen;
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2011 der ehemaligen Gemeinde Lurtigen;
- Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. Oktober 2003 und vom 6. Juli 2009 der ehemaligen Gemeinde Murten;
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2011 der ehemaligen Gemeinde Salvenach;
- sowie alle weiteren vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 27. August 2018

|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| Namens des Gemeinderates von Murten |                    |
| Der Stadtammann                     | Der Stadtschreiber |

Christian Brechbühl

Bruno Bandi

**A2** Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement**Art. 1 Spezialabfahren**

<sup>1</sup> Windeln können in durchsichtigen Säcken am selben Tag wie die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden und sind von der Sackgebühr befreit.

<sup>2</sup> Eine Kartonabfuhr wird nur für Gewerbebetriebe mit Mengen ab 1m<sup>3</sup> pro Woche durchgeführt. Die Kosten hierfür werden mit der Grundgebühr gedeckt.

<sup>3</sup> Für die Äste und weitere Grünabfälle kann ein Häckseldienst organisiert werden.

**Art. 2 Einteilung**

<sup>1</sup> Die Gewerbe und Industriebetriebe werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:

- |                   |                            |
|-------------------|----------------------------|
| a) Kleinstgewerbe | Büro zu Hause              |
| b) Kleingewerbe   | ca. 1 - 10 Mitarbeitende   |
| c) Gewerbe mittel | ca. 10 - 50 Mitarbeitende  |
| d) Gewerbe gross  | ca. 50 - 100 Mitarbeitende |
| e) Industrie      | über 100 Mitarbeitende     |

<sup>2</sup> Weiter werden Verkaufsflächen und Restaurationsbetriebe mitberücksichtigt. Sie können eine höhere Einstufung zur Folge haben.

<sup>3</sup> Weitere Einteilungskriterien kann der Gemeinderat in besonderen Fällen vorsehen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 27. August 2018

|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| Namens des Gemeinderates von Murten |                    |
| Der Stadtammann                     | Der Stadtschreiber |

Christian Brechbühl

Bruno Bandi